

	Güteüberwachung	Turnus	Parameter	Information an zuständige Behörde
EgN	§ 5 Eignungsnachweis (EgN) = Erstprüfung + Betriebsbeurteilung - beauftragt Überwachungsstelle - Inverkehrbringen von RC-Baustoffen nach Erhalt des Prüfzeugnisses <u>Erstprüfung:</u> Prüfung - Einhaltung von Materialwerten (Anlage 1, Tabelle 1), - Schadstoffgehalte (Anlage 4, Tabelle 2.1) - Einhaltung von Überwachungswerten (Anlage 4, Tabelle 2.2) - Materialwerte pH-Wert, el. Leitfähigkeit (§ 10 (5)) - Anwesenheit Stellvertreter des Betreibers bei Probenahme du. Überwachungsstelle <u>Betriebsbeurteilung:</u> - Technische Anlagekomponenten - Betriebsorganisation - Personelle Ausstattung ➔ Geeignetheit der Aufbereitungsanlage <u>Prüfzeugnis über erbrachten EgN:</u> - Durchführung der Erstprüfung (Probenahme, Analysenergebnisse) - abschließende Bewertung Einhaltung Materialwerte - Ergebnis Betriebsbeurteilung	<u>Erstellung bzw. Aktualisierung (§ 5):</u> - bei erstmaliger Inbetriebnahme - nach einer Änderung gem. § 15, 16 BImSchG - nach Wechsel der Baumaßnahme - bei Herstellung anderer nicht vom EgN erfasster mineralischer Ersatzbaustoffe (MEB) ➔ Für jeden hergestellten MEB und für jede Materialklasse notwendig	Eluat: pH-Wert, el. Leitf., Chlorid, Sulfat, DOC, PAK₁₅, MKW, Phenole, Sb, As, Pb, Cr, Cd, Cu, Mo, Ni, V, Zn (Anlage 4, Tabelle 2.1) (ausführlicher Säulenversuch DIN 19528:2009-01) Feststoff: As, Pb, Cr, Cd, Cu, Hg, Ni, Ti, Zn, KW, PCB₆ und PCB-118 (Anlage 4, Tabelle 2.2) PAK₁₆	<u>stationäre</u> Aufbereitungsanlagen (§ 12): - unverzügliche Übermittlung des Prüfzeugnisses ➔ schriftlich oder elektronisch <u>mobile</u> Aufbereitungsanlagen (§ 5 Abs. 6): - Name Anlagenbetreiber - Einsatzort - Kopie Prüfzeugnis ➔ bei <u>jedem</u> Wechsel der Baumaßnahme oder des Einsatzortes

Mit den **kursiv fett** markierten Textteilen wurden die Aufgaben der Anlagenbetreiber kenntlich gemacht.

	Güteüberwachung	Turnus	Parameter	Information an zuständige Behörde
WPK	§ 6 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) Umfang und Durchführung der WPK gemäß „technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ Anhang A – TL SoB-StB 04, Ausgabe 2004, Fassung 2007 (FGSV) - Probenahme und Analytik durch Untersuchungsstelle ➔ Ausnahme nach § 8 Abs. 2 Satz 3 (Sachkundiger, nach Einweisung Untersuchungsstelle) - <i>Einhaltung der Materialwerte (Anlage 1, Tabelle 1)</i> - <i>unverzügliche Maßnahmen durch Betreiber bei Nichteinhaltung (§ 6 Abs. 2)</i> - <i>Ursachenermittlung</i> - <i>Zuordnung der Mängelcharge der nächsthöheren Materialklasse oder Entsorgung</i> ➔ Ausnahme für kombinierte stationäre mit mobiler Aufbereitungsanlage (siehe § 6 Abs. 3) ➔ Verzicht der WPK bei zeitgleicher FÜ	alle 4 Produktionswochen (Anlage 4 Tabelle 1) mindestens aller angefangenen 5.000 Tonnen ➔ maximal 36 WPKs pro Jahr ➔ Ausnahme für Mitglieder einer Güteüberwachungsgemeinschaft	pH-Wert, el. Leitf., Sulfat, PAK₁₅, PAK₁₆, Cr, Cu, V (Anlage 1, Tabelle 1)	auf Verlangen der Behörde (§ 12 Abs. 2)

	Güteüberwachung	Turnus	Parameter	Information an zuständige Behörde
FÜ	§ 7 Fremdüberwachung (FÜ) - beauftragt Überwachungsstelle - Einhaltung der Materialwerte (Anlage 1) - unverzügliche Maßnahmen bei Nichteinhaltung - Anwesenheit bei Probenahme (Stellvertreter) <u>Überwachungsstelle:</u> - Probenahme und Analytik - Bewertung der Analysenergebnisse (§ 10) - Überprüfung der Annahmekontrolle (§ 3) - Überprüfung der WPK (§ 6) <u>Prüfzeugnis zur FÜ:</u> - Durchführung FÜ (Probenahme, Analysenergebnisse) - Bewertung WPK - Abschließende Bewertung Einhaltung Materialwerte (§ 10 Abs. 1 + 3) - Ermittlung der Materialwerte (§ 10 Abs. 5) ➔ Ausnahme für kombinierte stationäre mit mobiler Aufbereitungsanlage (siehe § 7 Abs. 5)	alle 13 Produktionswochen (Anlage 4 Tabelle 1) oder alle angefangenen 15.000 Tonnen ➔ maximal 12 FÜs pro Jahr ➔ Ausnahme für Mitglieder der Güteüberwachungsge meinschaft mobile Aufbereitungsanlagen (§ 7 Abs. 1): - neuer Turnusbeginn mit Wechsel des Einsatzortes - Angaben aus der Betriebsbeurteilung (EgN) nach § 5 Absatz 3 prüfen	pH-Wert, el. Leitf., Sulfat, PAK₁₅, PAK₁₆, Cr, Cu, V (Anlage 1, Tabelle 1) jede 2. FÜ zusätzlich: As, Pb, Cr, Cd, Cu, Hg, Ni, Ti, Zn, KW, PCB₆ und PCB-118 (Anlage 4 Tabelle 2.2)	auf Verlangen der Behörde (§ 12 Abs. 2)

unverzögliche
Bewertung
Güteüberwachung § 10:

EgN: gemessene Schadstoffgehalte/ Konzentrationen	$\leq$	Materialwerte nach Anlage 1 (pH-Wert, el. Leitfähigkeit sind Orientierungswerte)
WPK und FÜ: <u>bis zu 1 FÜ:</u> gemessene Schadstoffgehalte/ Konzentrationen	$\leq$	Materialwerte nach Anlage 1 (pH-Wert, el. Leitfähigkeit sind Orientierungswerte)
<u>ab 2. FÜ:</u> 1 Messwert von 5 aufeinander folgenden darf	$>$	Materialwert nach Anlage 1 + zulässige Überschreitung (Anlage 6)

Mängel bei Zuordnung:

1. Materialwerte nicht eingehalten
 - ➔ Wiederholung der Prüfung (Überwachungsstelle)
2. Wiederholungsmessung nicht eingehalten
 - ➔ Frist für Betreiber zur Mängelbehebung (Überwachungsstelle)
 - ➔ Information an Behörde (Überwachungsstelle)
 - ➔ Erneute Prüfung nach Fristende (Überwachungsstelle)
3. Materialwerte nach erneuter Prüfung überschritten
 - ➔ ***Einstufung in nächsthöhere Materialklasse (Betreiber)***
 - ➔ ***Verwertung oder Beseitigung, wenn keine Materialklasse definiert ist (Betreiber)***

Mängel bei FÜ § 13:

Mängel bei Durchführung und Dokumentation WPK:

1. Feststellung Mängel bei FÜ
 - ➔ Frist für Betreiber zur Mängelbehebung (Überwachungsstelle)
 - ➔ Information an Behörde (Überwachungsstelle)
2. Erneute FÜ
3. Einstellung der FÜ nach nochmaligen Mängeln
 - ➔ Mitteilung an Betreiber und Behörde (Überwachungsstelle)
 - ➔ ***Verwertung und Beseitigung nur mit Zustimmung der Behörde (Betreiber)***
 - ➔ Bekanntgabe auf Internetseite (Behörde)
4. ***Wiederaufnahme FÜ unter Einreichung von Nachweisen der anforderungsgerechten Herstellung von MEB und ordnungsgemäßen WPK (Betreiber)***
 - ➔ Mitteilung an Betreiber und Behörde (Überwachungsstelle)
 - ➔ Bekanntgabe auf Internetseite (Behörde)